# Erste Änderung der Satzung der Apothekerversorgung Berlin

Vom 29. September 2008 Telefon: 816002-43

Die Vertreterversammlung der Apothekerversorgung Berlin hat am 29. September 2008 auf Grund des § 4b Abs. 5 Satz 6 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBI. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBI. S. 617), in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Buchstabe a der Satzung der Apothekerversorgung Berlin vom 12. Juni 2008 (ABI. S. 1829) folgende Änderung der Satzung der Apothekerversorgung Berlin beschlossen:

#### Artikel I

Erste Änderung der Satzung der Apothekerversorgung Berlin vom 12. Juni 2008 (ABI. S. 1829)

- 1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Präsidenten" die Wörter "oder Präsidentinnen" eingefügt.
- 2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Mitglieder" die Wörter ", darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende," eingefügt.
- 3. In § 7 Abs. 2 Satz 4 werden die Angabe "§ 4b Abs. 5" durch die Angabe "§ 4b Abs. 5 Satz 5" und die Angabe "§ 28 Abs. 4" durch die Angabe "§ 28 Abs. 4 Satz 7 und 8" ersetzt.
- 4. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "Übernahme durch den neu zu bestellenden Verwaltungsausschuss" durch die Wörter "konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsausschusses" ersetzt.
- **5.** § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
    - "d) Angehörige der Apothekerkammer Berlin oder der Landesapothekerkammer Brandenburg, die bereits in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung für Apotheker wegen einer dort ebenfalls bestehenden Kammermitgliedschaft Pflichtmitglied sind, solange dieser Tatbestand vorliegt, sie die Versorgungsabgaben aus der gesamten Berufstätigkeit zur erstzuständigen Versorgungseinrichtung entrichten und die Satzung dieser Versorgungseinrichtung eine entsprechende Befreiungsvorschrift beinhaltet."
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft zu stellen."
- **6.** § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Apothekerkammer" die Wörter "Berlin oder der Landesapothekerkammer Brandenburg" eingefügt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Der Antrag ist schriftlich und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft zu stellen."
- **7.** § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Wörter "ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen" durch die Wörter, ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Untersuchungsmaßnahmen und Begutachtungen" ersetzt.

- b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:
  - "(4) Wer wegen Berufsunfähigkeit Leistungen beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen der Versorgungseinrichtung einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Verbesserung des Gesundheitszustandes herbeiführen und den Eintritt einer Berufsunfähigkeit verhindern oder die Berufsfähigkeit wiederherstellen wird.
  - (5) Kommt eine Person, die eine Leistung beantragt oder bezieht, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Versorgungseinrichtung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind, die Person auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist. Auf die Grenzen der Mitwirkung ist § 65 SGB I entsprechend anzuwenden."
- **8.** § 16 wird wie folgt gefasst:

"§ 16

Reguläre und vorgezogene Altersrente

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, wenn es die Regelaltersgrenze erreicht hat.
- (2) Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

<u>Geburtsjahr</u>	Regelaltersgrenze
1950	65 Jahre und 2 Monate
1951	65 Jahre und 4 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 8 Monate
1954	65 Jahre und 10 Monate
1955	66 Jahre
1956	66 Jahre und 2 Monate
1957	66 Jahre und 4 Monate
1958	66 Jahre und 6 Monate
1959	66 Jahre und 8 Monate
1960	66 Jahre und 10 Monate
1961 und später	67 Jahre.

Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2009 Altersteilzeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBI. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 26a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBI. I S. 3150), in der jeweils geltenden Fassung vereinbart haben, bleibt die Regelaltersgrenze beim 65. Lebensjahr.

- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Erreichen der Regelaltersgrenze folgt. Die Altersrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Der Anspruch endet mit dem Ende des Monats, in dem der Tod der oder des Bezugsberechtigten eingetreten ist.
- (4) Auf schriftlichen Antrag wird eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze in verminderter Höhe gewährt, frühestens jedoch sechzig Monate vor dem in Absatz 2 festgelegten Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze und mit dem Ersten des auf

den Antragseingang folgenden Monats. In diesem Fall erfolgt eine Minderung des auf die jeweilige Regelaltersgrenze hochgerechneten Altersrentenwertes um pauschalierte Abschläge in Höhe von 0,5 Prozent-Punkten für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird.

Abweichend von Satz 2 gilt für beitragsfreie Rentenanwartschaften gemäß Absatz 7 für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird, ein Abschlag von 0,35 Prozent-Punkten.

- (5) Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgabe für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. Diese jährliche Steigerungszahl ist das Verhältnis aus der für das jeweilige Geschäftsjahr geleisteten Versorgungsabgabe geteilt durch die allgemeine Versorgungsabgabe gemäß § 31 Abs. 2 multipliziert mit dem sich aus den Absätzen 9 bis 11 ergebenden jeweils einschlägigen Vielfachen.
- (6) Die Anwartschaft auf Altersrente errechnet sich für jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe seiner erworbenen Steigerungszahlen. Für die Zeiten einer gegebenenfalls vorausgegangenen Berufsunfähigkeit werden Steigerungszahlen angerechnet und zwar in jährlicher Höhe der bis zum Beginn der Berufsunfähigkeit jährlich durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen. Zusätzlich werden diejenigen Steigerungszahlen hinzugerechnet, die das Mitglied erwerben würde, wenn es seine durchschnittlich erworbene Steigerungszahl bis zum Erreichen der für die Altersrente gültigen Regelaltersgrenze gemäß Absatz 2 weiter erhalten hätte (Hinzurechnungszeit). Bei Geburt eines Kindes ab dem 1. Januar 1992 bleiben für die Hinzurechnungszeit Zeiten des Mutterschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften und Kinderbetreuungszeiten bis längstens zum Ablauf von 36 Monaten nach der Geburt eines Kindes bei der Errechnung des Durchschnitts der durch Entrichtung von Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen außer Betracht, es sei denn, die während dieser Zeit geleisteten Versorgungsabgaben führen zu einer Erhöhung des Durchschnitts. Sind beide Elternteile Mitglied in der Versorgungseinrichtung, kann die Ausklammerung der Kinderbetreuungszeit für die Berechnung des Durchschnitts der Steigerungszahlen nur bei einem Elternteil erfolgen oder eine Aufteilung der Zeiträume durch übereinstimmende, unwiderrufliche Willenserklärung der Eltern vorgenommen werden. Bei der Ermittlung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl werden bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ab dem 1. Januar 1990 begann, die Steigerungszahlen für die ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft nicht sofern sich dadurch der Durchschnitt der verbleibenden berücksichtigt, Steigerungszahlen erhöht; ist das erste Jahr der Mitgliedschaft unterjährig eingefallen, wird es für die Zweijahresbestimmung als volles Jahr gerechnet.
- (7) Ist die Mitgliedschaft aus einem der in § 14 genannten Gründe entfallen und wurde sie nicht gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 freiwillig fortgesetzt oder wurde die Mitgliedschaft gemäß § 12 Abs. 4 oder 5 beendet, wird die Anwartschaft auf Altersrente aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen ohne Berücksichtigung der Hinzurechnungszeit gemäß Absatz 6 Satz 3 bis 6 berechnet.
- (8) Die monatliche Altersrente ist das Produkt aus dem geltenden Rentenbemessungsbetrag und der Gesamtsumme der Steigerungszahlen.
- (9) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2005 begann, wird für die Festlegung des vom Eintrittsalter des Mitgliedes abhängigen Vielfachen ein individueller Faktor ermittelt. Dieser errechnet sich aus der zum Stichtag des 1. Januar 2005 gemäß Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Satzungsfassung ermittelten Anwartschaft dividiert durch diese Anwartschaft ohne Berücksichtigung des achtfachen oder satzungsgemäßen Wertes der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl gemäß § 16 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung der Satzung der Apothekerversorgung Berlin vom 4. November 1993.

- (10) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 begann, ergibt sich das durch das Eintrittsalter des Mitgliedes bestimmte Vielfache aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (11) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung ab dem 1. Januar 2009 beginnt, ergibt sich das durch das Eintrittsalter und das Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmte Vielfache aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (12) Eintrittsalter im Sinne von Absatz 9 bis 11 ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Eintritts des Mitgliedes in die Versorgungseinrichtung und seinem Geburtsjahr.
- (13) Übersteigt der Rentenanspruch zum Zeitpunkt der Einweisung in die Altersrente nicht den Wert von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, kann das Mitglied auf Antrag statt der Rentenzahlung eine Kapitalabfindung in Höhe des Zwölffachen des Jahresrentenwertes erhalten. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen zu stellen.
- (14) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Juli 1991 begründet wurde, erhalten auf Antrag eine um 20 Prozent erhöhte Altersrente, wenn sie bei Einweisung in die Altersrente unverheiratet waren, keine Berufsunfähigkeitsrente von der Versorgungseinrichtung bezogen haben und nachweisen, dass sie keine sonst nach der Satzung berechtigten Hinterbliebenen einschließlich der Berechtigten des § 20 Abs. 2 zu versorgen hätten. Mit Inanspruchnahme der erhöhten Altersrente entfallen sämtliche gegebenenfalls später entstehenden Hinterbliebenenansprüche Dritter."

## **9.** § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b werden hinter dem Wort "vorübergehend" das Komma und die Wörter "sondern auf nicht absehbare Zeit" gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 4 bis 7 aufgehoben.
- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
  - "(8) Vorbehaltlich der Übergangsregelung gemäß Absatz 9 beträgt die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Eintritts in die vorgezogene Altersrente gemäß § 16 Abs. 4 70 Prozent der zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit gemäß § 16 Abs. 6 oder 7 bestehenden Anwartschaft auf Altersrente. Für die Hinzurechnungszeit bleiben jedoch diejenigen Teile der Steigerungszahlen außer Betracht, die im Jahr des Beginns der Berufsunfähigkeitsrente und im davor liegenden Jahr durch freiwillige Mehrzahlungen erworben worden sind. Nach Erreichen des frühesten Zeitpunktes zum Eintritt in die vorgezogene Altersrente gemäß § 16 Abs. 4 entspricht die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente der Höhe der vorgezogenen Altersrente zum entsprechenden Zeitpunkt."
- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
  - "(9) Für Mitglieder und Anwartschaftsberechtigte, deren Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2008 begann, errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente, indem von 85 Prozent der gemäß § 16 Abs. 6 oder 7 errechneten Anwartschaft auf Altersrente für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren ab dem 1. Januar 2009 0,125 Prozent-Punkte pro Monat gekürzt werden. Nach Erreichen des frühesten Zeitpunktes zum Eintritt in die vorgezogene Altersrente gemäß § 16 Abs. 4 steigert sich die so ermittelte Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente monatlich um 0,25 Prozent-Punkte. Ergibt sich nach § 16 Abs. 4 eine höhere vorgezogene Altersrente zum jeweiligen Zeitpunkt, entspricht die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente der Höhe der vorgezogenen Altersrente. Dies gilt entsprechend für Mitglieder, für die Beiträge im Wege einer Beitragsüberleitung oder Nachversicherung an die Apothekerversorgung Berlin übertragen wurden und die dadurch einen Mitgliedschaftsbeginn vor dem 1. Januar 2009 aufweisen."
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 16 Abs. 9 Satz 1" durch die Angabe "§ 16 Abs. 7" ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter "zur Vollendung des 65. Lebensjahres" durch die Wörter "zum Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 16 Abs. 2" ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11; in dessen Satz 2 wird die Angabe "9" durch die Angabe "10" ersetzt.
- g) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt: "(12) Bei Überschreiten der jeweiligen Regelaltersgrenze des § 16 Abs. 2 tritt an die Stelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe."
- **10.** § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Wörter "der Apothekerversorgung Berlin" eingefügt.
  - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind gegenüber der Apothekerversorgung Berlin vom Antragsteller nach Grund und Höhe unter Beifügung von Belegen nachzuweisen oder vorauszuschätzen."
- 11. § 21 wird wie folgt gefasst:

## § 21 Versorgungsausgleich

- "(1) Nach dem Versorgungsausgleichsgesetz findet gemäß der Entscheidung des Familiengerichts eine interne oder eine externe Teilung der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte statt.
- (2) Die interne Teilung nach den §§ 10 bis 13 des Versorgungsausgleichsgesetzes erfolgt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die auf die Ehezeit entfallenden, in Steigerungszahlen umgerechneten maßgeblichen Versorgungsanrechte zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten als eigene Versorgungsanrechte zugeteilt werden. Diese Anrechte werden so behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Für die Bestimmung des Eintrittsalters ist der Beginn der Ehezeit nach § 1587 Abs. 2 BGB, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten maßgebend. Sind beide Ehegatten Mitglieder der Apothekerversorgung Berlin und sind die in der vorhandenen Anrechte beider Versorgungseinrichtung Ehegatten durch Familiengericht intern geteilt, vollzieht die Apothekerversorgung Berlin Versorgungsausgleich in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung. Ist nur ein Ehegatte Mitglied, beschränkt sich der durch den Versorgungsausgleich begründete Anspruch des anderen Ehegatten auf die Altersrente gemäß § 16 und erstreckt sich nicht auf die sonstigen in § 15 Abs. 1 aufgeführten Leistungen. Zum Ausgleich dieser Beschränkung des Leistungsumfangs erhöht sich dessen Altersrentenanspruch nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- (3) Die Apothekerversorgung Berlin kann mit dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine externe Teilung vereinbaren oder von diesem eine externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag höchstens 2 Prozent oder als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt. Die durch das Familiengericht angeordnete externe Teilung richtet sich nach den §§ 14 bis 17 des Versorgungsausgleichsgesetzes.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 werden bei einer Überleitung von Versorgungsbeiträgen des ausgleichspflichtigen Ehegatten nach § 26 die in der Ehezeit eingezahlten Versorgungsbeiträge um den Prozentsatz gemindert, der dem Verhältnis des übertragenen Monatsbetrages zu dem in der Ehezeit erworbenen gesamten monatlichen Versorgungsanrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten entspricht. Sobald der Apothekerversorgung Berlin

- das Auskunftsersuchen des Familiengerichts zugegangen ist, ruht der Anspruch auf Überleitung, bis über den Versorgungsausgleich rechtskräftig entschieden ist.
- (5) Entscheidet das Familiengericht über den Versorgungsausgleich noch nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, gilt für solche rechtskräftigen Entscheidungen des Familiengerichts § 21 dieser Satzung in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.
- (6) Durch einen Versorgungsausgleich gekürzte Versorgungsanwartschaften können durch die Zahlung von Beträgen in einer Summe oder die Aufnahme der Zahlung von erhöhten laufenden Versorgungsabgaben wieder ergänzt werden. Diese Zahlungen dürfen zusammen mit den für das laufende Jahr entrichteten Versorgungsabgaben das Zwölffache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergeben würden, nicht überschreiten."
- **12.** § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
  - **b)** Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Bezog das verstorbene Mitglied bei seinem Ableben keine Rente, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 51 Prozent der bei seinem Ableben bestehenden Anwartschaft auf Altersrente gemäß § 16 Abs. 6 oder 7."
  - c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
    - "(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 10 Prozent und bei Vollwaisen 20 Prozent der Rente, die das verstorbene Mitglied bei seinem Ableben bezog.
    - (4) Bezog das verstorbene Mitglied bei seinem Ableben keine Rente, beträgt die Halbwaisenrente 8,5 Prozent und die Vollwaisenrente 17 Prozent der bei seinem Ableben bestehenden Anwartschaft auf Altersrente gemäß § 16 Abs. 6 oder 7."
  - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.
- 13. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "bzw." durch das Wort "oder" ersetzt.
- **14.** In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "%" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
- **15.** In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung "%" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
- **16.** § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter "gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte" durch die Wörter "Deutschen Rentenversicherung" ersetzt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: "(4) Mitglieder, die Einkünfte aus mehreren pharmazeutischen Tätigkeiten erzielen, haben jeweils hieraus Versorgungsabgaben zu entrichten, höchstens jedoch bis zur allgemeinen Versorgungsabgabe der Absätze 2 oder 3."
- 17. In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "bzw." durch das Wort "oder" ersetzt.
- 18. In § 34 Abs. 2 wird das Wort "bzw." durch die Wörter "oder diesen" ersetzt.
- **19.** In § 35 wird die Bezeichnung "%" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
- **20.** In § 36 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe "v. H." durch das Wort "Prozent" ersetzt.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

§ 21 tritt am Tag des Inkrafttretens des Versorgungsausgleichsgesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt die Erste Änderung der Satzung der Apothekerversorgung Berlin am 1. Januar 2009 in Kraft.

Eintritts-	Viel-
alter	faches
22	1,7050
23	1,6610
24	1,6190
25	1,5780
26	1,5380
27	1,4990
28	1,4620
29	1,4250
30	1,3910
31	1,3570
32	1,3250
33	1,2940
34	1,2650
35	1,2370
36	1,2090
37	1,1830
38	1,1570
39	1,1320
40	1,1070
41	1,0830
42	1,0590
43	1,0370
44	1,0150
45	0,9940
46	0,9740
47	0,9540
48	0,9360
49	0,9170
50	0,9000
51	0,8830
52	0,8660
53	0,8490
54	0,8320
55	0,8170
56	0,8020
57	0,7880
58	0,7760
59	0,7650
60	0,7560

	Geburtsjahr :-																
Eintritts-																	
alter	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
20																	
21																	
22 23																	
23																	
25																	
26																	
27																	
28																	
29																	
30																	
31																	
32																	
33																	
34																	
35																	
36																	
37																	
38																	
39																	
40																	
41																	
42																	
43																	1,0348
44																1,0136	1,0115
45															0,9930	0,9909	0,9889
46														0,9730	0,9709	0,9689	0,9669
47													0,9535	0,9515	0,9495	0,9475	0,9455
48												0,9346	0,9326	0,9306	0,9286	0,9266	0,9247
49										0.0005	0,9163	0,9143	0,9123	0,9103	0,9084	0,9064	0,9045
50									0.0044	0,8985	0,8965	0,8946	0,8926	0,8907	0,8887	0,8869	0,8850
51								0.0040	0,8814	0,8794	0,8774	0,8755	0,8736	0,8716	0,8698	0,8679	0,8661
52							0.0400	0,8648	0,8629	0,8609	0,8590	0,8570	0,8552	0,8533	0,8514	0,8496	0,8478
53						0.0007	0,8490	0,8470	0,8450	0,8431	0,8412	0,8393	0,8374	0,8356	0,8338	0,8320	0,8302
54					0.0400	0,8337	0,8318	0,8298	0,8279	0,8260	0,8241	0,8223	0,8204	0,8186	0,8168	0,8151	0,8134
55 50				0.0054	0,8192	0,8172	0,8153	0,8134	0,8115	0,8096	0,8078	0,8060	0,8042	0,8024	0,8006	0,7989	
56 57			0.7000	0,8054 0,7904	0,8035 0,7884	0,8015 0,7865	0,7996 0,7846	0,7977	0,7958 0,7810	0,7940	0,7922	0,7904 0,7756	0,7887	0,7869 0,7722	0,7852		
58		0,7800	0,7923 0,7780		0,7864	0,7723	0,7646	0,7828 0,7686	0,7668	0,7792 0,7650	0,7774 0,7633		0,7739 0,7599	0,7722			
59	0,7683	0,7663	0,77644	0,7761	0,7742	0,7723	0,7764	0,7551				0,7616 0,7482	0,7599				
29	0,/663	0,/663	U,/1044	0,7625	0,7606	0,/56/	0,7569	0,/551	0,7534	0,7516	0,7499	0,7462					

Anlage 2 (zu § 16 Abs. 11)

								G	eburtsjah	г							
Eintritts-	4007	4000	4000	4070	4074	4070	4070	4074	4075	4070	4077	4070	4070	4000	4004	4000	4000
alter 20	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
21																	
22																	
23																	
24																	
25																	
26																	1,5107
27																1,4755	1,4730
28															1,4414	1,4388	1,4364
29														1,4082	1,4058	1,4033	1,4009
30													1,3760	1,3736	1,3712	1,3688	1,3665
31												1,3448	1,3424	1,3400	1,3377	1,3354	1,3331
32											1,3145	1,3121	1,3098	1,3074	1,3052	1,3029	1,3007
33										1,2851	1,2827	1,2804	1,2782	1,2759	1,2737	1,2714	1,2693
34									1,2565	1,2542	1,2519	1,2497	1,2475	1,2453	1,2431	1,2409	1,2388
35								1,2288	1,2265	1,2243	1,2221	1,2199	1,2177	1,2155	1,2134	1,2113	1,2092
36							1,2019	1,1997	1,1975	1,1953	1,1931	1,1909	1,1888	1,1867	1,1846	1,1826	1,1805
37						1,1758	1,1736	1,1714	1,1692	1,1671	1,1650	1,1629	1,1608	1,1587	1,1567	1,1547	1,1527
38					1,1505	1,1483	1,1462	1,1440	1,1419	1,1398	1,1377	1,1356	1,1336	1,1316	1,1296	1,1277	
39				1,1260	1,1238	1,1216	1,1195	1,1174	1,1153	1,1133	1,1112	1,1092	1,1073	1,1053	1,1034		
40			1,1022	1,1000	1,0979	1,0958	1,0937	1,0916	1,0896	1,0876	1,0856	1,0836	1,0817	1,0798			
41		1,0791	1,0769	1,0748	1,0727	1,0706	1,0686	1,0666	1,0646	1,0626	1,0607	1,0588	1,0569				
42	1,0566	1,0545	1,0524	1,0503	1,0483	1,0463	1,0442	1,0423	1,0403	1,0384	1,0365	1,0346					
43	1,0327	1,0306	1,0286	1,0265	1,0245	1,0225	1,0206	1,0187	1,0167	1,0149	1,0130						
44	1,0095	1,0074	1,0054	1,0034	1,0014	0,9995	0,9976	0,9957	0,9938	0,9920							
45	0,9869	0,9849	0,9829	0,9810	0,9790	0,9771	0,9752	0,9734	0,9716								
46	0,9649	0,9629	0,9610	0,9591	0,9572	0,9553	0,9535	0,9517									
47	0,9435	0,9416	0,9397	0,9379	0,9360	0,9342	0,9324										
48	0,9228	0,9209	0,9191	0,9172	0,9154	0,9136											
49	0,9027	0,9008	0,8990	0,8972	0,8954												
50	0,8832	0,8813	0,8796	0,8778													
51 52	0,8643 0,8461	0,8625 0,8443	0,8607														
53	0,8461	U,0443															
54	U,0265																
55																	
56																	
57																	
58																	
59																	
59																	

Anlage 2 (zu § 16 Abs. 11)

								G	eburtsjah	г							
Eintritts-																	
alter	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
20						1,7442	1,7413	1,7385	1,7358	1,7330	1,7303	1,7276	1,7250	1,7224	1,7198	1,7172	1,7147
21					1,7025	1,6996	1,6969	1,6942	1,6915	1,6888	1,6862	1,6836	1,6810	1,6785	1,6759	1,6734	
22				1,6619	1,6591	1,6564	1,6537	1,6511	1,6484	1,6458	1,6433	1,6408	1,6382	1,6358	1,63333		
23			1,6224	1,6198	1,6171	1,6144	1,6118	1,6092	1,6067	1,6042	1,6016	1,5992	1,5968	1,5944			
24		1,5841	1,5815	1,5789	1,5763	1,5737	1,5711	1,5686	1,5662	1,5637	1,5613	1,5589	1,5565				
25	1,5469	1,5443	1,5417	1,5391	1,5366	1,5341	1,5316	1,5292	1,5268	1,5244	1,5220	1,5197					
26	1,5081	1,5056	1,5031	1,5006	1,4981	1,4957	1,4933	1,4909	1,4886	1,4862	1,4839						
27	1,4705	1,4680	1,4656	1,4631	1,4607	1,4584	1,4560	1,4537	1,4515	1,4492							
28	1,4339	1,4315	1,4291	1,4268	1,4245	1,4221	1,4199	1,4176	1,4154								
29	1,3985	1,3961	1,3938	1,3916	1,3893	1,3870	1,3848	1,3826									
30	1,3642	1,3619	1,3596	1,3574	1,3551	1,3530	1,3508										
31	1,3308	1,3286	1,3264	1,3242	1,3221	1,3199											
32	1,2985	1,2963	1,2942	1,2921	1,2899												
33	1,2671	1,2650	1,2629	1,2608													
34	1,2367	1,2346	1,2326														
35	1,2072	1,2052															
36	1,1786																
37																	
38																	
39																	
40																	
41																	
42																	
43																	
44																	
45																	
46																	
47																	
48																	
49																	
50																	
51																	
52																	
53																	
54																	
55																	
56																	
57																	
58																	
59																	

Nach § 4b Abs. 5 Satz 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und § 4b Abs. 15 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBI. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2007 (GVBI. S. 617), im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen genehmigt.

Berlin, den 12. Dezember 2008 Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Im Auftrag

Dr. Moritz

Ausgefertigt:

Berlin, den 15. Dezember 2008

Dr. Manfred Zindler Vorsitzender des Verwaltungsausschusses Bernd Godglück stellvertr. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses